

# NCP

## NATURE CARE PRODUCTS STANDARD



DER NEUE STANDARD FÜR

ÖKOLOGISCHE NON-FOOD-PRODUKTE

---

Entwickelt von der GfaW Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsethik in Zusammenarbeit mit EcoControl GmbH, INCI Experts GmbH und der Arbeitsgruppe „ökologische Rohstoffe“

Version **3.7 /2020 vom 13.05.2020**

[www.nature-care.cc](http://www.nature-care.cc)

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Einleitung.....  | 3  |
| Begriffsdefinitionen.....  | 4  |
| 1. Geltungsbereich des NCP-Standards.....  | 5  |
| 2. Allgemeine Kriterien.....   | 6  |
| 3. Definition der erlaubten Rohstoffgruppen .....  | 7  |
| 4. Rohstoffe und Ihre Herstellverfahren .....  | 7  |
| 4.1 Naturstoffe .....  | 8  |
| 4.1.1 Pflanzliche und Tierische Naturstoffe.....   | 8  |
| 4.1.2 Mineralische Naturstoffe .....   | 8  |
| 4.1.3 Duftstoffe .....   | 9  |
| 4.1.4 Wasser.....  | 9  |
| 4.2 Modifizierte Rohstoffe.....  | 9  |
| 4.2.1 Tenside .....  | 9  |
| 4.2.2 Hilfs- und Extraktionsmittel .....   | 10 |
| 4.2.3 Aerosole .....   | 10 |
| 4.3 Naturidentische Rohstoffe .....  | 10 |
| 4.4 Sonderregelungen für spezielle Produktgruppen .....  | 10 |
| 4.41 Biozidwirksame Substanzen, Substanzen für Schädlingsmonitoring und Repellents<br>sowie Pflanzenschutzmittel ..... | 10 |
| 4.42 Produkte gemäß DIN EN 71-7 .....  | 10 |
| 5. Nicht erlaubte Stoffe .....   | 11 |
| 6. Radioaktive Bestrahlung und Nanomaterialien .....   | 12 |
| 7. Verpackungen und Gebrauchsanleitungen.....  | 12 |
| 8. Gute Fachliche Praxis .....   | 12 |
| 9. Bedingungen für die Auslobung .....   | 13 |
| 10. Lieferantenaustausch .....   | 14 |
| 11. Ausnahmeregelung .....   | 14 |

## **EINLEITUNG**

Da die EU-Öko-VO nur für Lebensmittel und nicht verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse gilt, besteht für den ökologischen non-food-Bereich noch Regelungsbedarf. Für kosmetische Produkte existieren zahlreiche Naturkosmetikstandards, für weitere ökologische non-food-Produkte jedoch nicht. Ziel des NCP-Standards ist es, die Regelungslücke zu schließen und für den gesamten ökologischen non-food-Bereich eine Kriterien-Grundlage zu geben.

Der Nature Care Products Standard (NCP-Standard) regelt die Anforderungen von zertifizierten Pflegemitteln, sowie non-food-Produkten auf natürlicher Basis. Pflegemittel dienen dem Reinigen, Erhalt und Schutz von Gebrauchsgegenständen, Pflanzen, Lebensmitteln und Textilien. Der NCP-Standard umfasst insbesondere Wasch- und Reinigungsmittel, Textil- und Lederpflege, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Pflanzenstärkungsmittel und Pflanzenschutzmittel. Da eine Pflege im weiteren Sinne niemals losgelöst von ihren Umweltauswirkungen betrachtet werden kann, regelt der Standard Anforderungen an Inhaltsstoffe und Herstellverfahren im Einklang mit der Natur. Ihm liegen die Vorgaben der EU-Öko-VO 834/2007 und 889/2008 zu Grunde.

Der NCP-Standard wird durch eine Positivliste ergänzt. In dieser Liste sind alle zulässigen Stoffe aufgeführt. Im Bereich der Biozide entspricht sie dem aktuellen Anhang II der Durchführungsbestimmungen 889/2008. Sie versteht sich als offene Liste und kann auf Antrag um konforme Rohstoffe erweitert werden.

Das NCP-Zeichen als Deklaration von Produkten, die den Standard einhalten, ist eine wichtige Orientierungshilfe für Verbraucher.<sup>1</sup>

Aufbauend auf dieser Produktzertifizierung kann die Zertifizierung nachhaltige Unternehmensführung CSE Certified Sustainable Economics [www.cse-label.org](http://www.cse-label.org) genutzt werden.

---

<sup>1</sup> Leider erlaubt die derzeitige Fassung der Biozid-VO nicht, dass biozidwirksame Produkte mit einem Hinweis auf "nautürlich", "umweltfreundlich", "ungefährlich" o.ä. gekennzeichnet werden. Aus dem Grund muss der Standardinhaber leider davon abraten, das NCP-Zeichen für Biozide zu nutzen. Es empfiehlt sich mittels einer Rechtsberatung abzuklären, ob in den Produktbeschreibungen auf eine NCP Zertifizierung hingewiesen werden darf oder ob der Hinweis "für den ökologischen Anbau nach EU Öko-VO zugelassen" rechtens ist.

---

## BEGRIFFSDEFINITIONEN

Biozid: nach Artikel 3, Absatz 1 der Biozid VO (EU) Nr. 528/2012 ist ein Biozid definiert als "jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen"

und

„jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch, der/das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen und der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen."

Synthetisch: als „synthetisch“ bezeichnet dieser Standard alles, was einem chemischen Verfahren entspringt, das so in der Natur nicht vorkommen würde und/oder petrochemischen Ursprungs ist.

Natürlich: als „natürlich“ bezeichnet dieser Standard alles, was nicht-fossilem pflanzlichen, von Pilzen oder tierischem Ursprungs entstammt.

## 1. GELTUNGSBEREICH DES NCP-STANDARDS

Der NCP-Standard bezieht sich auf alle pflegenden, reinigenden und schützenden Produkte, die an Pflanzen, Gebrauchsgegenständen, Lebensmittel und Textilien angewendet werden, sowie auf weitere non-food Produkte auf natürlicher Basis. Er basiert auf den Vorgaben der **EU-Öko-VO 834/2007 und 889/2008**.

Der Geltungsbereich betrifft insbesondere Wasch- und Reinigungsmittel, Leder- und Textilpflegemittel, Hygieneartikel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Repellents für Wirbeltiere und Mollusken, Insektizide, Desinfektionsmittel, Fungizide, Akarizide, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenstärkungsmittel.

Produkte zur Pflege, Reinigung und Schutz von Menschen und Tieren regelt der NCS Natural Cosmetic Standard [www.natural-cosmetic.cc](http://www.natural-cosmetic.cc).

Bei erfolgreicher Zertifizierung der angemeldeten Produkte darf das Label „NCP Nature Care Product“ (NCP-Zeichen) zu Marketingzwecken verwendet werden. Der Zeichennutzer darf neben der Nutzung des Zeichens auch die Inhaltsstoffe mit kbA Qualität ausloben. Ein NCP-zertifiziertes Produkt kann als „Bio-Produkt“ ausgelobt werden, wenn mind. 95% der Inhaltsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs aus kbA-Qualität stammen. In diesem Falle ist der prozentuale Anteil der Inhaltsstoffe in kbA-Qualität anzugeben.

Der NCP-Standard setzt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung insbesondere in Bezug auf Verordnung (EG) 648/2004 (Detergenzienverordnung) und ihre Änderungen insbesondere in Bezug auf die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln, Verordnung (EG) 528/2012 (Biozidverordnung)<sup>2</sup>, Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) sowie Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), DüMV, PflSchG mit PflStM, voraus. Die Anforderungen des NCP-Standard gehen über diese Verordnungen hinaus.

---

<sup>2</sup>Leider erlaubt die derzeitige Fassung der Biozid-VO nicht, dass biozidwirksame Produkte mit einem Hinweis auf „natürlich“, „umweltfreundlich“, „ungefährlich“ o.ä. gekennzeichnet werden. Aus dem Grund muss der Standardinhaber leider davon abraten, das NCP-Zeichen für Biozide, die unter die Biozid-VO fallen zu nutzen. Es empfiehlt sich mittels einer Rechtsberatung abzuklären, ob in den Produktbeschreibungen auf eine NCP Zertifizierung hingewiesen werden darf oder ob der Hinweis „für den ökologischen Anbau nach EU Öko-VO zugelassen“ rechtens ist.

## 2. ALLGEMEINE KRITERIEN

Um NCP-zertifizierte Produkte herzustellen, dürfen nur die im NCP-Standard benannten Rohstoffe, ihre Herstellverfahren und Extraktions- sowie Hilfsmittel verwendet werden. Im Anhang findet sich in der Positivliste die tolerierten Rohstoffe für Biozide und Pflanzenschutzmittel. Sie entsprechen dem aktuellen Anhang II der Durchführungsbestimmungen 889/2008 der EU-Öko-VO und einigen wenigen Rohstoffen, die als Träger von Wirkstoffen notwendig sind.

Falls ein Rohstoff nicht den genannten Kriterien entspricht, aber wesentlich für die Wirksamkeit eines zu zertifizierenden Produktes ist, kann ein Antrag auf Aufnahme des Rohstoffes gestellt werden. Die Entscheidung über eine Aufnahme in den Standard erfolgt auf Grundlage der Vorgaben gemäß EU-Öko-VO 834/2007 und 889/2008 sowie bei angemessener Begründung und der Unersetzbarkeit des Rohstoffes für Produkte, die ansonsten den NCP-Kriterien entsprechen.

NCP-zertifizierte Produkte dürfen weder SVHC-Stoffe (Substance of Very High Concern)<sup>3</sup> noch CMR-Stoffe, entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), enthalten – mit Ausnahme der Duftstoffe (gemäß ISO 9235). Das Endprodukt darf jedoch nicht in die H400-Reihe, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, eingestuft sein, mit Ausnahme der Produkte, deren ätherische Öle zu einer Einstufung in die H400-Reihe führen.<sup>4</sup>

Für Biozide muss, sofern keine anderweitige Sicherheitsanalyse und Wirksamkeitsstudie für Wirkstoffe vorliegen, mindestens eine Risikobewertung gemäß dem „Leitfaden für gesundheitliche Bewertungen“<sup>5</sup> des BfR durchgeführt worden sein.

Tierversuche sind im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb NCP-zertifizierter Produkte nicht gestattet, mit Ausnahme der Wirksamkeitsstudien biozidwirksamer Rohstoffe.

Tierversuche zur Bestimmung des LD<sub>50</sub> für Wirbeltiere oder/und der aquatische Toxizität sind

<sup>3</sup> Als Teil der Einhaltung der REACH-VO müssen SVHC-Stoffe als solche gekennzeichnet werden.

<sup>4</sup> Zur Berechnung wird die Gleichung der CLP-VO (Verordnung (EG) 1272/2008) verwendet.

<sup>5</sup> <http://www.bfr.bund.de/cm/350/leitfaden-fuer-gesundheitliche-bewertungen.pdf>

für Rohstoffe nicht erlaubt. Es können Daten ähnlicher Inhaltsstoffe in Analogien berechnet bzw. durch in-vitro-Versuche bestimmt werden.

In Bezug auf GMO-Freiheit gelten für das Endprodukt und die eingesetzten Rohstoffe die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007, bis 31.12.2008 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91). Diese Anforderung betrifft auch Inhaltsstoffe, die nicht unter die Öko-VO fallen würden, wie Stoffe aus dem non-food-Bereich und nicht ökologisch zertifiziertes Material.<sup>6</sup>

### 3. DEFINITION DER ERLAUBTEN ROHSTOFFGRUPPEN

Die Inhaltsstoffe der Produkte gemäß des NCP-Standards werden in folgende Stoffgruppen eingeteilt:

- **Naturstoffe:** chemisch unveränderte Rohstoffe pflanzlichen, anorganisch-mineralischen oder tierischen Ursprungs sowie deren Gemische und Reaktionsprodukte untereinander.
- **Modifizierte Rohstoffe:** Rohstoffe, die aus einem Naturstoff gemäß obiger Definition durch zugelassene chemische Reaktionen gewonnen wurden.
- **Naturidentische Rohstoffe:** Stoffe, die in der Natur vorkommen, aber nicht mit den zugelassenen chemischen Herstellverfahren oder aus Naturstoffen gewonnen werden können.
- **Biozidwirksame Substanzen, Substanzen für Schädlingsmonitoring und Repellents:** Stoffe, die eine abtötende, abschreckende oder lockende Wirkung auf Schädlinge haben.

### 4. ROHSTOFFE UND IHRE HERSTELLVERFAHREN

---

<sup>6</sup> Die Stoffe sind weder aus noch durch noch mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt. Nachweise sind bei Pflanzen die PCR-Methode (der Schwellenwert einer zufälligen, technisch unvermeidbaren Beimischung liegt bei 0.9%) und bei den anderen Stoffen eine GVO-Freiheitserklärung des Herstellers. Ausgewählte Rohstoffe, die nach derzeitigem Stand der Technik nicht ohne Enzyme von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden können und die in der Positivliste gesondert gekennzeichnet sind, erhalten eine Toleranzfrist bis Ende 2022. Eine Abfrage zur Freiheitserklärung wird vom Standardgeber bereitgestellt.

Zur Herstellung von NCP-zertifizierten Produkten können folgende Rohstoffe und Verfahren eingesetzt werden:

## **4.1 NATURSTOFFE**

Für die Gewinnung von Naturstoffen dürfen lediglich physikalische Verfahren unter Verwendung der unter Punkt 2.4 aufgeführten Extraktions- und Hilfsmittel eingesetzt werden. Darüber hinaus sind enzymatische und mikrobiologische Verfahren zulässig, soweit ausschließlich in der Natur vorkommende Enzyme oder Mikroorganismen verwendet werden.

### **4.1.1 PFLANZLICHE UND TIERISCHE NATURSTOFFE**

Pflanzliche und tierische Naturstoffe stammen bei folgenden Ausgangsstoffen aus zertifiziert ökologischem Ausgangsmaterial<sup>7</sup>:

Sonnenblumen, Oliven, Soja, Sheabutter, Kokos, Jojoba.

Alle weiteren Naturstoffe stammen sofern verfügbar aus zertifiziert ökologischem Ausgangsmaterial (kbA oder kbT). Der Einsatz aller chemisch unveränderten pflanzlichen Naturstoffe (ätherische Öle, fette Öle, Extrakte usw.) ist grundsätzlich erlaubt.

Tierische Rohstoffe für Düngungszwecke oder Schutzwirkung sind entweder Exkreme oder ein Nebenprodukt der Schlachtung. Tierische und pflanzliche Rohstoffe von bedrohten Arten dürfen nur von lebenden Tieren aus artgerechter Haltung stammen bzw. aus artgerechtem ökologischem Anbau.

Rohstoffe auf der Basis von Palmöl, die nicht vermeidbar sind, stammen sofern verfügbar, aus nachhaltigem Anbau, mindestens RSPO.

### **4.1.2 MINERALISCHE NATURSTOFFE**

Mineralische Naturstoffe sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie durch physikalische Methoden gewonnen und nicht chemisch verändert wurden. Mineralische Salze, wie beispielsweise Magnesiumsulfat oder Natriumchlorid, dürfen Verwendung in NCP-

---

<sup>7</sup> Sofern der Ausgangsstoff auf Grund von geographischer Lage - also Schwellenländern, Ernteaussfällen oder politischen Bedingungen (Handelsboykott oder ähnliches) nicht verfügbar ist, wird diese Nichtverfügbarkeit durch dokumentierte Nachfrage bei mind. drei unterschiedlichen Händlern nachgewiesen.



zertifizierten Produkten finden. Ausnahmen hiervon werden unter Punkt 3 „Nicht erlaubte Stoffe“ geregelt.

#### **4.1.3 DUFTSTOFFE**

Duftstoffe, die der ISO Norm 9235 entsprechen dürfen in NCP-zertifizierten Produkten verwendet werden – ebenso wie biotechnologisch gewonnene Duftstoffe.

Es genügt die Herstellerbestätigung der ISO 9235-Konformität.

#### **4.1.4 WASSER**

Wasser ist ein Naturstoff. Es wird nur dann als Naturstoff landwirtschaftlichen Ursprungs eingestuft, wenn es direkt aus pflanzlichen Quellen stammt. In dem Fall kann es bei nachgewiesener kbA-Qualität des Ausgangsmaterials als solches ausgewiesen werden.

### **4.2 MODIFIZIERTE ROHSTOFFE**

Modifizierte Rohstoffe dürfen aus Naturstoffen gemäß obiger Definition durch folgende chemische Reaktionen gewonnen werden: Hydrolyse (einschließlich Verseifung), Neutralisation, Kondensation unter Abspaltung von Wasser, Veresterung, Umesterung, Hydrierung, Hydrogenolyse, Dehydrierung, Glycosylierung, Phosphorylierung, Sulfatierung, Amidierung, Oxidation (mit Sauerstoff, Ozon oder Peroxiden) und Pyrolyse.

Die Elektrolyse ist als möglicher Verarbeitungsschritt zugelassen. Es darf jedoch kein Stoff aus dem Kapitel 5 „Nicht erlaubte Stoffe“ entstehen mit Ausnahme der in der EG Öko-VO Anhang VII für Desinfektions- und Reinigungsmittel gelistete Stoffe. Für diese gilt: Sofern ein aus Kapitel 5 „Nicht erlaubte Stoffe“-Stoff entsteht, darf er nicht mehr als 0,1% des Gesamtproduktes ausmachen. Siehe auch 4.41.

Der Einsatz von halogenorganischen Verbindungen zur Gewinnung von modifizierten Rohstoffen ist nicht gestattet.

#### **4.2.1 TENSIDE**

Tenside stammen aus Ausgangsmaterial natürlichen Ursprungs. Alle Tenside weisen eine biologische Abbaubarkeit von >60% innerhalb von 28 Tagen gemäß des OECD Tests 310 (EN ISO 14593, CO<sub>2</sub> Headspace Test) für aeroben Abbau und OECD 311 (EN ISO 11734) für anaeroben Abbau auf.

Tenside aus Koniferen-Harzen sind aufgrund ihrer aquatischen Toxizität nicht gestattet.

#### **4.2.2 HILFS- UND EXTRAKTIONSMITTEL**

Als Extraktionsmittel für Naturstoffe sind zugelassen: Wasser, pflanzlicher Alkohol, Kohlensäure, pflanzliche Fette und Öle, Glycerin pflanzlichen Ursprungs. Ferner dürfen enzymatische und mikrobiologische Verfahren Anwendung finden, die auch in der Natur vorkommen, sofern sie dem GVO-Freiheitsbegriff dieses Standards entsprechen.

Vorkonservierung und technische sowie chemische Hilfsmittel (Katalysatoren) müssen, soweit diese im Endprodukt verbleiben, der Richtlinie entsprechen.

#### **4.2.3 AEROSOLE**

Treibmittelgase sind Bestandteile des Pflegemittels. In NCP-zertifizierten Produkten sind folgende Treibmittelgase erlaubt: CO<sub>2</sub>, Stickstoff, Pressluft

### **4.3 NATURIDENTISCHE ROHSTOFFE**

Die zugelassenen naturidentischen Rohstoffe sind in der Positivliste aufgeführt. Der Einsatz naturidentischer Rohstoffe ist zu begründen.

### **4.4 SONDERREGELUNGEN FÜR SPEZIELLE PRODUKTGRUPPEN**

#### **4.41 BIOZIDWIRKSAME SUBSTANZEN, SUBSTANZEN FÜR SCHÄDLINGSMONITORING UND REPELLENTS SOWIE PFLANZENSCHUTZMITTEL**

Die Positivliste (Anhang I des NCP Standards) für Biozide und Pflanzenschutzmittel regelt die geduldeten Stoffe auf Grundlage der EU-Öko-VO 834/2007, ohne die ein Biozid, Schädlingsmonitoring und Repellent nicht wirksam oder haltbar wäre. Sie entspricht der aktuellen Fassung des Anhangs II der Durchführungsbestimmungen 889/2008 ergänzt um wenige Substanzen, die als Träger dienen. Weitere Rohstoffe des Endproduktes müssen den NCP-Kriterien entsprechen. Es gilt die Verordnung (EG) 528/2012 (Biozidverordnung).

#### **4.42 PRODUKTE GEMÄß DIN EN 71-7**

Produkte wie „Fertige Fingerfarben“ fallen als Spielzeuge unter die DIN EN 71-7 und müssen daher mit den in der Norm aufgelisteten Konservierungsstoffe konserviert werden. NCP-zertifizierte Produkte, die unter die DIN EN 71-7 fallen, dürfen daher folgende

Konservierungsstoffe, bzw. Bitterstoffe bis zu den angegebenen maximalen Prozentanteilen enthalten:

Phenoxyethanol: 1%

Kaliumsorbitat: 0,5%

Natriumbenzoat: 0,5%

Bitterstoff Denatoniumbenzoat: 4ppm

Des Weiteren dürfen für diese Produktkategorie die in der Positivliste aufgeführten Rohstoffe als pigmentgebende Bestandteile mit einer zeitlichen Begrenzung eingesetzt werden.

## 5. NICHT ERLAUBTE STOFFE

Stoffe aus den folgenden Stoffgruppen dürfen nicht für NCP-zertifizierte Produkte verwendet werden:

- Stoffe petrochemischen Ursprungs, mit Ausnahme der Rohstoffe gemäß Positivliste für spezielle Produktgruppen wie Biozide, Pflanzenschutzmittel, Spülmaschinentabs, Bleichmittel und Produkte nach DIN EN 71-7.
- Schwer aerob abbaubare organische Stoffe und anaerob nicht abbaubare organische Stoffe, die in der DID-Liste der EU-VO EcoLabel gelistet sind<sup>8</sup>.
- Tenside aus Koniferen-Harz
- EDTA-Komplexbildner, Glutaraldehyd, Formaldehyd oder Formaldehydabspalter
- Halogenorganische Verbindungen
- Synthetische Fette, Öle, Wachse oder Silikone
- Aromatische Amine, Ethanolamine und -derivate
- synthetische Duftstoffe
- Quecksilber
- Moschus-Verbindungen
- Phtalate
- PEG und PEG-Derivate
- Synthetische Tenside, wie z.B. Alkylbenzolsulfonate
- quartäre Ammoniumverbindungen
- Borium und seine Derivate

<sup>8</sup> Siehe: [http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/did\\_list/didlist\\_part\\_a\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/did_list/didlist_part_a_en.pdf) anaerob mit „N“ gekennzeichnet bedeutet NICHT abbaubar, aerob mit „P“ gekennzeichnet bedeutet SCHWER abbaubar.

- Phosphor, synthetische Phosphate
- Mineralische Säuren (H<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>, HCl, H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>,...) und ihre Derivate
- Ethoxylierte Stoffe mit Ausnahme der in Kapitel 4.4 gelisteten Stoffe

## 6. RADIOAKTIVE BESTRAHLUNG UND NANOMATERIALIEN

Die Behandlung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen sowie der Endprodukte mit ionisierenden Strahlen ist nicht zulässig.

Rohstoffe, die laut KVO als Nanomaterial gekennzeichnet werden müssten, sind in NCP-zertifizierten Produkten nicht erlaubt.

## 7. VERPACKUNGEN UND GEBRAUCHSANLEITUNGEN

NCP-zertifizierte Produkte werden nur in umweltfreundlichen Verpackungen in den Verkehr gebracht. Dies können Mehrwegverpackungen sein oder Einwegverpackungen aus recyclingfähigem Material, wie beispielsweise Glas, PE und PP Plastik, Kartonagen, Papier oder Metall. Falls Einzelverpackungen mit wasserlöslicher Folie verwendet werden, besteht die Folie nicht aus PVA.

Nachfüllpackungen und Systeme zum Wiederbefüllen sind dem Handel bzw. Coop-Initiativen bei Bedarf zum Zweck der Minimierung von Verpackungen anzubieten.

Auf allen Mehrwegverpackungen und Nachfüllpackungen finden sich eindeutige Anwendungshinweise in Bezug auf Wirksamkeit und Sicherheit sowie Beipackzettel, die den Verbraucher zum sparsamen und sachgemäßen Gebrauch der Pflegemittel anhalten. Dies schießt den notwendigen Gebrauch von Wasserenthärter bei hartem Wasser ein, um den nicht abbaubaren Kalkseifenrest zu minimieren.

## 8. GUTE FACHLICHE PRAXIS

Das Unternehmen, welches NCP-zertifizierte Produkte in Verkehr bringt, hat ein Qualitätsmanagement-System (QM-System) der Rückverfolgbarkeit und Qualitätskontrollen im Sinne von HACCP bzw. Kosmetik GMP (ISO 22716) eingerichtet. Das QM-System ist um

Maßnahmen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit im Zuge der kontinuierlichen Verbesserung zu erweitern. Hilfreich ist hier die Orientierung an dem Certified Sustainable Economics (CSE) Standard [www.cse-label.org](http://www.cse-label.org).

## 9. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSLOBUNG

Die Produkte dürfen als „NCP Nature Care Product“ ausgelobt werden und das NCP-Zeichen tragen. Als Besonderheit sind hier die biozidwirksamen Produkte zu behandeln. Es gilt die Verordnung (EG) 528/2012 (Biozidverordnung).

Auf der Verpackung werden alle Inhaltsstoffe (Ausgangsstoffe der Inhaltsstoffe, z.B. Olivenöl) mindestens per Volldeklaration in Alltagssprache angegeben.

Ein NCP-zertifiziertes Produkt darf als veganes Naturprodukt ausgezeichnet werden, wenn kein Inhaltsstoff tierischen Ursprungs ist oder durch tierische Stoffe gewonnen wurde.

Im Falle des Vorhandenseins von Inhaltsstoffen mit kbA Qualität im zertifizierten Produkt dürfen diese wie folgt gekennzeichnet werden:

1. Angaben, die sich auf die Bio-Qualität der verwendeten Bestandteile beziehen, sind nur dann zulässig wenn sie so gekennzeichnet werden, dass sie im obligatorischen Index der Bestandteile unmissverständlich und präzise zuordenbar sind. Dabei bezieht sich die Aussage „Bio-Qualität“ auf das biologische Ausgangsmaterial gemäß dem Standard. Beispielhaft kann der Hinweis auf die Bio-Qualität mit „\*“ als präzise Angabe herangezogen werden. Die Regelung gilt sowohl für den Wortlaut „bio“ als auch für alle synonym verwendeten Ausdrücke wie „öko“, „organic“ oder „kontrolliert biologischer Anbau“. Die gewählte Sprache der Angabe spielt keine Rolle.
2. Der Anteil der Bestandteile in Bio-Qualität ist prozentual zum Verhältnis aller Bestandteile im Endprodukt anzugeben. Die prozentualen Anteile werden in ganzen Zahlen angegeben wobei Bruchteile aufgerundet werden.

Eine zulässige Angabe des prozentualen Anteiles ist beispielhaft: 100% aller biofähigen Bestandteile in Bioqualität, Bioanteil im Produkt: 70%

3. Bei der Berechnung der prozentualen Anteile gemäß Punkt 5.2 ist Folgendes zu beachten:

Bestandteile in Bio-Qualität werden in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst, z.B. Pflanzenteile, Pressöle, Presssäfte und ätherische Öle.

Pflanzenextrakte in Bio-Qualität können in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst werden, wenn das Extraktionsmittel im Endprodukt nicht mehr enthalten ist (z.B. CO<sub>2</sub>

Extraktion) oder das verbleibende Extraktionsmittel Bio-Qualität aufweist.

Folgende Formel findet ihre Anwendung:

$$X = P / (P + E) \times 100$$

X = Bioanteil im Extrakt

P = Masse des eingesetzten Pflanzenmaterials;

E = Masse des verwendeten Extraktionsmittels

4. Bei Konzentraten wird das Gewicht vor der Einengung nicht ermittelt. Auch wird das Wasser, das dem Konzentrat wieder zugesetzt wird, nicht berücksichtigt.

## 10. LIEFERANTENAUSTAUSCH

Ein Austausch des Rohstofflieferanten ist ohne Änderungsmeldung möglich, wenn der entsprechende Rohstoff keiner Einschränkung unterliegt.

Unterliegt der Rohstoff Einschränkungen, muss die Einhaltung der Beschränkung bei der Prüfung nachgewiesen werden.

## 11. AUSNAHMEREGLUNG

Produkte, die vormals nach EcoGarantie oder IMO-Standard zertifiziert waren, erhalten für die in der Positivliste aufgeführten Rohstoffe eine Übergangsfrist zur Umstellung auf NCP-konforme Rohstoffe. Die Übergangsfrist wird durch den Standardgeber festgelegt und ist ebenfalls in der Positivliste aufgeführt. Diese Produkte müssen unmittelbar von den genannten Zertifizierungen zu NCP gewechselt sein.